

Präsident Dr. Schaffrath: Ich werde zuvörderst fragen, ob Sie im Falle der Annahme des Punktes 10 nebst Anmerkung die redactionellen Veränderungen, welche Herr von Zahn vorgeschlagen hat, genehmigen? und dann erst die Frage auf Punkt 10 selbst richten. Ich frage also:

„Genehmigt die Kammer die redactionellen Abänderungen?“

Sie sind genehmigt.

Nun frage ich:

„Genehmigen Sie nun mit diesen redactionellen Abänderungen Punkt 10 selbst nebst Anmerkung?“

Ist genehmigt.

Wir gehen weiter zu Punkt 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27. — Wünscht Jemand über diese Punkte zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer die Punkte, die ich eben aufgezählt habe?“

Einstimmig.

Punkt 28 muß ich noch zu Ihrer Genehmigung besonders stellen und dann habe ich Veranlassung, auf Punkt 29 speciell zuzukommen.

„Wird Punkt 28 genehmigt?“

Einstimmig.

Zu Punkt 29 ist vorgeschlagen worden, nach den Worten: „nicht erfordert wird“ die Worte: „dafern nicht der in Nr. 29 B vorgesehene Fall vorliegt“ . . . .

(Wird vom Herrn Referenten unterbrochen.)

Referent Petri (zum Herrn Präsidenten gewendet): Ich glaube, daß erst 29 C zur Abstimmung vorgelegt werden müsse und dann erst die Frage, ob ein Zusatz zu 29 nöthig sei oder nicht.

Präsident Dr. Schaffrath: Es ist allerdings ein Zusatzantrag von der Ersten Kammer beschlossen worden zu Punkt 29, als eine besondere Nummer, als „Nr. 29 b“, so lautend:

„Für die Besichtigung einer Leiche, deren Zergliederung nicht erfordert wird, welche sich aber im Zustande vorgeschrittener Fäulniß befindet und deren Besichtigung deshalb mit besonderer Mühwaltung verbunden ist, mit Einschluß mündlicher Anzeige zu den Acten:

1 Thlr. 15 Ngr. bis 3 Thlr.“

Referent Petri: Es könnte sich vielleicht fragen, ob dieser Punkt überhaupt nothwendig sei, weil bereits bei Punkt 6 angenommen worden ist, daß wo seitens der Aerzte in besonderen Fällen viel Fleiß und Mühe an-

gewendet werden muß, über die Maximalsätze hinausgegangen werden kann. Gleichwohl hat die Erste Kammer sich der Ansicht zugeneigt, daß jene Worte in Absatz 6: „Zeit, Mühe und Fleiß“ zusammenzufassen seien und daß daher der Fall, der hier erwähnt ist, in 29 b nicht unbedingt getroffen wird, wenigstens zu Zweifeln Anlaß geben könnte, und um allen Zweifeln vorzubeugen, hat die erste Deputation der Zweiten Kammer diesem Antrage zugestimmt und bittet, daß die Kammer diesen Antrag annehmen möge.

Präsident Dr. Schaffrath: Um nicht die Debatte über Punkt 29 noch einmal eröffnen zu müssen, füge ich noch hinzu, daß die Erste Kammer für den Fall der Annahme des Zusatzes: „29 b“ auch beantragt, daß in Punkt 29 selbst in der zweiten Zeile nach den Worten: „nicht erfordert wird“ hinzugesetzt werde: „dafern nicht der in 29 b vorgesehene Fall vorliegt“. Es bittet Niemand ums Wort? — Ich frage daher:

„Wollen Sie zuvörderst den von der Ersten Kammer als Punkt 29 b beschlossenen Zusatz genehmigen?“

Einstimmig.

„Wollen Sie für den Fall der Annahme von Punkt 29 die von der Ersten Kammer beschlossene Einschaltung nach den Worten: „erfordert wird“: „dafern nicht der in 29 b vorgesehene Fall vorliegt“, genehmigen?“

Einstimmig.

„Genehmigen Sie nun überhaupt Punkt 29?“

Einstimmig.

Wir schreiten weiter zur Berathung über Punkt 30 und 31.

„Genehmigt die Kammer Punkt 30 und 31?“

Einstimmig.

Bei Punkt 32 hat die Erste Kammer eine Einschaltung beschlossen und unsere Deputation auch noch eine kleine Einschaltung dazu. Die Erste Kammer hat nämlich beschlossen, daß nach dem Worte: „Mühwaltung“ und vor den Worten: „anzusehen gestattet“, eingeschaltet werde: „mit Einschluß des Dictirens und Unterzeichnens des Protokolls“. Und unsere Deputation schlägt nun vor, vor den einzuschaltenden Worten noch zu setzen: „und zwar ebenfalls“.

Wünscht Jemand das Wort? — Ich frage:

„Wollen Sie für den Fall der Genehmigung von Punkt 32 zuvörderst die von der Ersten Kammer nach dem Worte: „Mühwaltung“ und vor dem Worte: „anzusehen“ beschlossene Einschaltung: „mit Einschluß des Dictirens